



Bundesministerium  
für Gesundheit

Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Auf dem Seidenberg 3 a  
53721 Siegburg

Gemeinsamer Bundesausschuss			
Original: <i>BC 13/10/08</i>			
Kopie:			
Eingang: 13. Okt. 2008			UP
GF	M-VL	QS-V	AM REFERAT BEARBEITET VON
P/O	Recht	FB-Med.	Vew. HAUSANSCHRIFT
POSTANSCHRIFT			53107 Bonn

13. Okt. 2008

213  
Walter Schmitz  
Rochusstraße 1, 53123 Bonn  
53107 Bonn

TEL +49 (0)228 99 441-3103  
FAX +49 (0)228 99 441-4924  
E-MAIL walter.schmitz@bmg.bund.de  
INTERNET www.bmg.bund.de

Bonn, 09. Oktober 2008  
AZ 213 - 44746 - 3

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V vom 21.08.2008  
hier: Änderung der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie:  
Merkblatt zur Zervixkarzinomfrüherkennung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte Beschluss zur Änderung der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie: Merkblatt zur Zervixkarzinomfrüherkennung, wird unter Hinweis auf nachfolgenden Sachstand nicht beanstandet.

Die Bezugnahme auf die gesetzliche Regelung im zweiten Absatz des Merkblattes ist nicht zutreffend. Die hier angesprochene Beratungslösung ist vom G-BA beschlossen worden. Im Gesetz wird als Voraussetzung für die abgesenkte Belastungsgrenze formuliert, dass Früherkennungsuntersuchungen vor der Erkrankung regelmäßig in Anspruch genommen werden (§ 62 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 SGB V). Insofern könnte der Hinweis im Merkblatt beispielsweise lauten:

"Sind Sie nach dem 1. April 1987 geboren, gilt eine Besonderheit: Wenn Sie sich nicht einmalig von ihrem Arzt über die Untersuchung auf Gebärmutterhalskrebs beraten lassen, müssen Sie später im Falle einer solchen Erkrankung zwei statt ein Prozent Ihres Einkommens an Zuzahlungen leisten."

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Dr. Langenbucher